

FC NORDOST Berlin e.V.



Mitgliederversammlung FC NORDOST Berlin e.V. am 30.03.2020
39. Wahlperiode

Drucksache: 39-0001/20

VORLAGE zur Beschlussfassung

Verordnung zur Einführung der Verfahren- und Rechtsordnung des FC NORDOST Berlin e.V.(VRO)

Theofanis D. Eirini
Vorstandsmitglied
des FC NORDOST Berlin e.V.

- kommissarischer stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- Leiter der Mitgliederverwaltung
- Datenschutzbeauftragter
- Hallenwart der Sporthalle Alfred-Döblin-Straße 17, 12679 Berlin
- Vertreter des Vereins vor der ordentliche Gerichtsbarkeit

An die Mitgliederversammlung

über den Vorstand

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung

Über Einführungsverordnung der Verfahrens- und Rechtsordnung des FC NORDOST Berlin e.V.

A. Problem

Mit Gültigkeit der neuen Satzung mit Wirkung des 12.01.2020 ist gem. § 24 Satzung das Gremium „Vereinsgericht“ zu besetzen. Die nach § 27 Satzung festgelegten Aufgaben sind derzeit weder ausführbar, noch umsetzbar, noch vollstreckbar. Zudem fehlt es an klaren Strukturen des Gremiums, da in der Satzung nur der Rahmen gegeben ist. Wie der Rahmen befüllt werden soll fehlt. Auch fehlt es an Regelungen, die nicht für alle Mitglieder des Vereines bindend sind, sondern auch Rechtsfrieden und Rechtssicherheit bieten.

B. Lösung

Durch Einführung der Verfahrens- und Rechtsordnung wird der Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereinsgerichtes befüllt. Hier sind klare, aber auch auslegungswürdige Rechtsvorschriften geschaffen worden, die klar strukturiert, einsehbar, verständlich und dadurch umsetzbar, ausführbar und vollstreckbar sind. Durch die Schaffung und Einführung dieser Normen kann sich jedes Mitglied auf diese Ordnung berufen um Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zu gelangen.

Die Verfahrens- und Rechtsordnung bietet aber noch mehr. So sind hier auch die Verfahrensabläufe für den Vereinsrat, der Jugendleitung geregelt, die nicht nur den Vorstand entlasten, stärken, aber auch schwächen, sondern das Miteinander der einzelnen Gremien unterstützen und verlangen. Dadurch ist für jeden verständlich, wer wann wofür verantwortlich ist, welche Rechtsmittel mit bei missbilligenden Entscheidungen einem Jeden zur Verfügung stehen und welche Voraussetzungen erfüllt sein sollen und/oder gar müssen.

C. Alternative/ Rechtsfolgeschätzung

Ein Verzicht auf die vereinsrechtlichen Regelung ist zwar denkbar, stellt jedoch keine sinnvolle Alternative dar. Es bestünde die Gefahr einer unkontrollierten Entwicklung mit negativen Folgen für alle Mitglieder aufgrund steigender Unzufriedenheit dieser.

Die Mitglieder und die Gremien wüssten gar nicht, wie die Gremien arbeiten sollen. Wie die satzungsmäßigen Aufgaben erzielt werden sollten. Dies würde zu Chaos, unvorhersehbare Streitigkeiten, Frust und Ärger hervorrufen.

Die Verfahrens- und Rechtsordnung bietet in vielerlei Hinsicht einen starken Schutz vor Willkür und gar vor Machtmissbrauch, als die Satzung alleine es hergebe. Es macht diese jedoch wegen der unterschiedlichen Ansatzpunkte und Regelungsinhalte nicht obsolet und führt ebenso wenig zu deren Verdrängung. Die Regelungen der Verfahrens- und Rechtsordnung sind jedoch dort, wo sie gegenüber den Regelungen des BFV, DFB und NOFV zu stärkeren Auswirkungen auf ein friedliches Miteinander führen, regelmäßig über § 823 BGB auch von den Zivilgerichten zu beachten sein. Insofern wird auch eine Rechtsdurchsetzung sowohl vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit, als auch bei der sportrechtlichen Gerichtsbarkeit des BFV, DFB und NOFV sichergestellt.

Durch die Dynamik der Verfahrens- und Rechtsordnung ist diese schnell und unkompliziert an die Fortbildung des Rechts durch die ordentliche Gerichtsbarkeit anpassbar.

D. Auswirkung auf die Gleichstellung von Geschlechtern

Die Verordnung hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Alle Menschen sind von den Vorschriften in gleicher Weise betroffen.

E. Auswirkung auf datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Verordnung hat keine erkennbaren datenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die Mitglieder oder geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Alle Mitglieder sind von den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in gleicher Weise betroffen.

F. Kostenauswirkung auf den Verein und deren Mitglieder

Da alle Mitglieder in den einzelnen Gremium gem. § 2 Absatz 3 Satzung ehrenamtlich tätig sind, entstehen dem Verein, und somit dem einzelnen Mitglied, keine zusätzlichen Kosten.

G. Auswirkung auf die Zusammenarbeit mit dem Berliner Fußball Verband e.V.

Die Verfahrens- und Rechtsordnung hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem BFV. Es werden keine Vorschriften des BFV berührt.

H. Zuständigkeit

Gem. § 7 Buchstabe g Satzung ist die Mitgliederversammlung für die Beschlussfassung zuständig.

Theofanis D. Eirini
Vorstandsmitglied
des FC NORDOST Berlin e.V.

- kommissarischer stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- Leiter der Mitgliederverwaltung
- Datenschutzbeauftragter
- Hallenwart der Sporthalle Alfred-Döblin-Straße 17, 12679 Berlin
- Vertreter des Vereins vor der ordentliche Gerichtsbarkeit

An die Mitgliederversammlung

über den Vorstand

Vorlage
- zur Beschlussfassung –

über

Verordnung zur Einführung der Verfahrens- und Rechtsordnung des FC NORDOST Berlin e.V. (VRO)

Die Mitgliederversammlung wolle beschließen:

Verordnung zur Einführung der Verfahrens- und Rechtsordnung des FC NORDOST Berlin e.V. (VRO)

vom 30.03.2020

Artikel 1

Verfahrens- und Rechtsordnung des FC NORDOST Berlin e.V. (VRO)

Teil 1 - Verfahrensordnung

Abschnitt A

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Diese Rechts- und Verfahrensordnung soll einem sportlich fairen Miteinander dienen. Sie bezweckt weiterhin Transparenz und Übersichtlichkeit für alle Beteiligten. Sowohl die anwendenden Vereinsrichter als auch die Betroffenen sollen durch die nachfolgenden Regelungen eine Hilfestellung erfahren. Mit der angestrebten Klarheit verknüpft sich die Hoffnung, dass der Grundgedanke des Fairplays sowohl im Sport als auch in der Vereinsgerichtsbarkeit sowie in sonstiger Weise sich niederschlägt
- (2) Die verhängten Geldstrafen gehen an den Verein und sollen vorrangig der Opferhilfe und der Stärkung des Ehrenamtes dienen.

§ 2 Gültigkeit

- (1) Durch den Beitritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins, des BFV, NOFV und DFB.
- (2) Der Gerichtsbarkeit des Vereines unterliegen jedoch nur Mitglieder des Vereines, für minderjährige und unter Betreuung stehende Mitglieder auch deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Die Vereinsgerichtsbarkeit gilt unabhängig eines Rechtsstreites vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit, oder eines Verfahrens vor dem Sportgericht des BFV, NOFV, oder DFB.
- (4) Vor Beschlussfassung des Vereinsgerichtes sind die rechtskräftigen Beschlüsse und/oder Urteile der ordentlichen Gerichte und des Sportgerichtes des BFV abzuwarten. Bis dahin sind alle Beschlüsse des Vereinsgerichtes vorläufig.
- (5) Im Übrigen werden auf die §§ 24-28 Satzung verwiesen.

§ 3 Neutralitätsgebot

- (1) Die einberufenen Mitglieder des Vereinsgerichtes haben sich redlich und neutral zu verhalten. Es gilt das Verbot der widerstreitenden Interessen. Die Organe haben auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.
- (2) Betroffene, Beschuldigte und Angeklagte, sowie deren Verteidiger, haben sich sachlich streitig zustellen.
- (3) Es ist untersagt, sich zu seinem früheren Verhalten in Widerspruch zu setzen. Ein dennoch eingeleger Rechtsbehelf auf Grundlage von Behauptungen, Glaubhaftmachungen und/oder Beweisen, die bereits zum früheren Verhalten bekannt waren, gilt als unbegründet. (Verbot des widersprüchlichen Verhaltens) Eine Anklage wegen Irrtum des Vereinsgerichtes bleibt dem Vereinsgericht vorbehalten.
- (4) In Anwendung der Rechtsnormen des Vereines ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.
- (5) Mündliche Auskünfte über einen Sachstand an Beteiligte sind unverbindlich. An Unbeteiligte sind diese ausgeschlossen.

§ 4 Rechtsmissbrauch

- (1) Wer ohne begründeten Verdacht einer rechtswidrigen Handlung eine vermeintliche rechtswidrige Handlung anzeigt, oder zur Klage bringt, wird mit einer Geldstrafe in Höhe bis zu 250,00EUR bestraft.
- (2) Wer wiederholt den selbigen Antrag, der bereits zuvor abgelehnt worden ist, zur Entscheidung in eines der Organe einbringt, kann mit einer Geldstrafe in Höhe von 50,00EUR bestraft werden. Dabei kommt es nicht darauf an, bei welchem der Organe der Antrag eingeht.

§ 5 Entschädigung von Zeugen und andere Parteien

- (1) Wurden Zeugen von einem Organ zu dessen Vernehmung geladen, und sind den Zeugen hierfür Kosten entstanden, so sind diese in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu entschädigen. Diese Entschädigung gehört zu den Verfahrenskosten.
- (2) Wurde ein Dolmetscher hinzugezogen, der unabdinglich zu sein scheint, wird mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 50,00EUR pro Verhandlungstag entschädigt. Dies trifft jedoch nur zu, wenn eines der Organe den Dolmetscher bestellt hat.
- (3) Hat ein Mitglied einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand im Sinne § 79 ZPO mit dessen Vertretung beauftragt, so trägt das Mitglied diese Kosten selber. Diese Kosten sind keine Kosten des Verfahrens.

- (4) Wurde der Präsident, oder der Schatzmeister, oder der Sportdirektor als Beistand in einem Verfahren beigeordnet, so steht dem Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00EUR bis maximal 100,00EUR zu. Diese Kosten sind Kosten des Verfahrens.
- (5) Über die Entscheidung der Kosten ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 6 Rechtspflege

- (1) Die Rechtspflege im Verein wird durch den Präsidenten ausgeübt.
- (2) Rechtsgrundlage sind die Satzung und Ordnungen des Vereines, die Satzung und Ordnungen des BFV, NORV und des BDF, sowie die Fußballregeln.
- (3) Die Verfahren vor den Organen und Gremien des Vereines werden in deutscher Sprache geführt. Sofern Verfahrensbeteiligte die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, können sie sich der Hilfe eines Dolmetschers bedienen. Die dabei entstehenden Kosten hat jedoch der Betroffene zu tragen. Die Organe und Gremien haben ihrerseits darauf hinzuwirken, dass eine ausreichende Verständigung bei allen Verfahrensbeteiligten gewährleistet ist.

§ 7 Rechtsorgane

- (1) Rechtsorgane sind:
 1. das Vereinsgericht mit seinen 3 Kammern,
 2. die Jugendleitung,
 3. der Vereinsrat,
 4. der Vorstand und
 5. die Mitgliederversammlung.Die Auflistung stellt keine Hierarchie dar.
- (2) Die Jugendkammer des Vereinsgerichtes besteht aus 2 Mitgliedern und einem/einer Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.
- (3) Die kleine Kammer des Vereinsgerichtes besteht aus 3 Mitgliedern und ist grundsätzlich für den Erwachsenenbereich zuständig.
- (4) Die große Kammer des Vereinsgerichtes besteht aus allen 5 Mitgliedern.
- (5) Wegen Befangenheit kann ein Organ, oder ein Mitglied eines Organes nur abgelehnt werden, wenn dies unmittelbar bei Aufnahme der Sache beantragt und begründet worden ist.

Abschnitt B

§ 8 Zuständigkeiten der ersten Instanz

- (1) Über den Antrag auf Sanktionen wegen Zahlungsverzug entscheidet der Präsident.
- (2) Über den Antrag aus einer Kinder- und Jugendmannschaften entscheidet zunächst die Jugendleitung. Auf dessen Empfehlungen entscheidet der Vorstand, es sei denn, der Antrag wurde zuvor angelehnt. Gegen die Ablehnung der Jugendleitung kann das Rechtsmittel der Beschwerde oder Berufung eingelegt werden.
- (3) Über den Antrag aus einer Mannschaft, die nicht der Jugendabteilung unterliegt, entscheidet der Vereinsrat. Auf dessen Empfehlung entscheidet der Vorstand, es sei denn, der Antrag wurde zuvor angelehnt. Gegen die Ablehnung des Vereinsrates kann das Rechtsmittel der Beschwerde oder Berufung eingelegt werden.
- (4) Anträge, die aus einem Gremium kommen, ist der Vorstand zuständig. Dieser kann den Antrag zur Entscheidung an das Präsidium übergeben.

- (5) Über Sanktionen wegen Unsportlichkeit während eines Spieles oder Turnieres entscheidet auf Antrag die entsprechende Kammer des Vereinsgerichtes, es sei denn, eine Vorschrift bestimmt etwas anderes.
- (6) Hat der Präsident, oder der Sportdirektor, oder das Vereinsgericht nach Aktenlage entscheiden können, so ergeht zunächst ein Strafantrag. Gegen den Strafantrag kann innerhalb einer Woche Beschwerde beim Vereinsgericht eingereicht werden. Die Frist beginnt mit Zustellung des Strafantrages. Der Strafantrag stellt keine Instanz dar, sondern dient lediglich der Beschleunigung eines Verfahrens.
- (7) Über Sanktionen auf Grund von schweren vereinschädigem Verhalten entscheidet die große Kammer des Vereinsgerichtes, ansonsten die jeweils zuständige Kammer.
- (8) Auf § 27 Satzung wird im Übrigen verwiesen.

§ 9 Beschwerde

- (1) Lehnt der Vorstand einen Empfehlungsbeschluss des Vereinsrates, oder der Jugendleitung ab, so kann das letzte bearbeitende Gremium gegen diesen Beschluss beim Vereinsgericht Beschwerde einreichen. Das Vereinsgericht hat über die Beschwerde binnen einer Frist von 7 Tagen zu entscheiden. Der Vorstand ist vor Entscheidung zu hören. Der Vorstand ist an den Beschluss nicht gebunden.
- (2) Empfiehlt ein Gremium dem Vorstand ein Mitglied für eine Auszeichnung oder eine Ehrung, so können die übrigen Gremien gegen den Vorschlag binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Vorstand einreichen. Die Beschwerde muss begründet sein.

§ 10 Berufung zur zweiten Instanz

- (1) Die Berufung ist zulässig, soweit die Beschwer einen Betrag von 249,99EUR überschreitet. Die Berufung muss grundsätzlich begründet sein. Die Berufung ist schriftlich und muss binnen einer Notfrist von 7 Tagen beim Vereinsgericht eingereicht sein.
- (2) Gegen Beschlüsse des Vereinsgerichtes ist beim Vorstand Berufung einzulegen.

§ 11 Revision

- (1) Die Revision ist nur zulässig, wenn die Vereinsinteressen in der Entscheidung der Beschwerde- oder Berufungsinstanz verletzt worden sind und/oder der Streitwert 599,99 EUR übersteigt. Die Revision ist schriftlich zu begründen und binnen einer Notfrist von 7 Tagen an das Revisionsorgan einzureichen.
- (2) Gegen Berufungsbeschlüsse des Vereinsgerichtes ist der Präsident für die Revision zuständig.
- (3) Gegen Berufungsbeschlüsse des Vorstandes ist das Vereinsgericht für die Revision zuständig.

§ 12 Rechtsbeschwerde

Gegen Beschlüsse der Revisionsorgane kann nur bei der Mitgliederversammlung Rechtsbeschwerde eingelegt werden, wenn die Streitsache von Wichtigkeit für den Verein ist. § 8 (3) und (4) Satzung gelten entsprechend.

§ 13 Wiederaufnahme in den vorherigen Stand

- (1) War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung, der Revision oder der Rechtsbeschwerde einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.
- (2) Die Wiedereinsetzung muss innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden. Eine Fristverlängerung auf maximal 4 Wochen kann gewährt werden, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung glaubhaft dargelegt worden sind.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben ist.
- (4) Nach Ablauf von 3 Monaten, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.
- (5) Die Form des Antrages auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den im Abschnitt C genannten Vorschriften und muss die Angaben der die Wiedereinsetzung begründeten Tatsachen enthalten. Diese sind im Antrag glaubhaft zu machen.

§ 14 Wiederaufnahme von Verfahren

- (1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag wiederaufgenommen werden, wenn:
 - a. neue, bisher unbekannte Tatsachen und / oder Beweismittel vorgebracht werden. Es sei denn, diese waren vorher Bekannt, wurden jedoch verschwiegen.
 - b. die Entscheidung des erkennenden Rechtsorgans darauf beruht, dass Rechtsanwendungen bzw. Rechtsauslegungen im groben Widerspruch zur Satzung und Ordnungen des Vereins stehen.
- (2) Die Wiederaufnahme eines in erster Instanz rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn der Antragsteller keine Möglichkeit hatte, in diesem Verfahren die Einwendungen geltend zu machen oder fristgerecht Berufung einzulegen.
- (3) Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Beschwerden, oder einem Organ gestellt werden. Der Präsident kann die Wiederaufnahme verlangen.
- (4) Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch drei Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.
- (5) Die Wiederholung eines Antrages auf Wiederaufnahme eines Verfahrens ist unzulässig.
- (6) Die unmittelbar Betroffenen erhalten unaufgefordert und rechtzeitig den Antrag mit Begründung zum Zwecke der Anhörung zugestellt.
- (7) Vor einer Entscheidung haben der Antragsteller und sonst unmittelbar Betroffene das Recht auf Anhörung.
- (8) Über den Antrag entscheidet die zuständige Kammer nach Anhörung, die innerhalb einer Woche zu erfolgen hat.
- (9) Eine mündliche Anhörung kann unterbleiben, wenn die dargelegten Wiederaufnahmegründe offenkundig sind.
- (10) Die angefochtene Entscheidung bleibt bestehen, bis das Wiederaufnahmeverfahren abgeschlossen ist. Eine vorläufige Aussetzung der ursprünglichen Entscheidung kann auf Antrag beschlossen werden.
- (11) Das zuständige Rechtsorgan entscheidet nach Abschluss eines durchgeführten Wiederaufnahmeverfahrens über die Kosten.

Abschnitt C

§ 15 Inhalt des Antrages und Zustellung an die Organe

- (1) Anträge an die Rechtsorgane kann jedes Mitglied, für minderjährige Mitglieder dessen gesetzliche Vertreter, oder ein anderes Organ schriftlich stellen.
- (2) Die Anträge haben zu beinhalten:
 1. Die Bezeichnung der Parteien und ihre Vertreter, mit ladungsfähige Anschrift; sortiert nach Parteistellung (Wer gegen Wen);
 2. Angerufenes Organ;
 3. Den Grund des Antrages, bei Angriff einer Entscheidung, welche Entscheidung angegriffen wird;
 4. Anträge, welche die Parteien in der Sitzung zu stellen beabsichtigen;
 5. die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden tatsächlichen Verhältnisse;
 6. die Erklärung über die tatsächlichen Behauptungen des Gegners;
 7. die Bezeichnung der Beweismittel, deren sich die Partei zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will, sowie die Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel;
 8. die Unterschrift der Person, die den Schriftsatz verantwortet;
 9. ausreichende komplette Abschriften, so dass jede Partei mindestens 1 Ausfertigung zugestellt werden kann.
- (3) Die Übermittlung der Schriftsätze per E-Mail ist zulässig. Die Übermittlung per WhatsApp, oder sonst einer anderen digitalen Art und Weise ist unzulässig.
- (4) Erhält ein Spieler, oder ein Trainer, oder eine andere im Spielbericht eingetragene Person eine gelb/rote, oder eine rote Karte, so ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Der Spielbericht gilt als Antrag. § 8 Absatz 5 kann analog angewandt werden.
- (5) Absatz 4 gilt auch nach Erhalt einer fünften gelben Karte.

§ 16 allgemeine Fristen

- (1) Der Antragsteller obliegt der form- und fristgerechte Eingang seines Antrages an das angerufene Organ. Obliegenheitsverletzungen gehen allein zu seinen Lasten, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten.
- (2) Über einen Antrag ist zeitnah zu entscheiden, es sei denn, die Sache ist umfangreich und/oder schwierig und bedarf einer gründlichen Prüfung.
- (3) Die Beratung zu einer Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung soll nicht länger als 10 Minuten betragen.

§ 17 Zustellung und Ladung

- (1) Die Zustellung erfolgt von Partei zu Partei, soweit Organe des Vereines Parteien der Sache sind.
- (2) Ist eine Partei ein Mitglied, erfolgt die Zustellung durch das angerufene Organ.
- (3) Die Zustellung des Antrages und/oder einer Ladung zu einem Termin an ein Mitglied erfolgt per Einwurf-Einschreiben oder Übergabe-Einschreiben mit Rückschein.
- (4) Zwischen dem Tag der Ladung und dem Tag der mündlichen Verhandlung sollen mindestens 3 Tage, aber maximal 7 Tage vergehen. § 27 (4) Satz 5 Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Beschlüsse, die noch keine Rechtskraft haben, werden per Einwurf-Einschreiben oder Übergabe-Einschreiben mit Rückschein an die Parteien versendet.

§ 18 die mündliche Verhandlung

- (1) Ein Protokoll ist zu führen.
- (2) Der Vorsitzende des Organes oder der Kammer ruft die Sache auf und erläutert den anwesenden Parteien die Sache im Überblick und gibt eine erste Einschätzung des Organs wieder.
- (3) Den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wobei sachlich zu streiten ist. Hierauf hat der Vorsitzende hinzuweisen und hinzuwirken.
- (4) Angebotene Beweise sind zu benennen und bei Bedarf und Notwendigkeit mit einzubeziehen.
- (5) Zwischenverfügungen sind als solche zu erlassen, soweit dies erforderlich ist.
- (6) Am Ende einer Sitzung ist über einen Beschluss, unter Ausschluss der Parteien und etwaiger Zuschauer, zu beraten. Zur Verkündung des Beschlusses sind alle Beteiligte und Zuschauer aufzurufen.
- (7) Nach Verkündung sollen die Parteien gefragt werden, ob diese auf Rechtsmittel verzichten. Der Verzicht ist von den Parteien schriftlich zu erklären.
- (8) Bei Verzicht auf Rechtsmittel geht eine verkürzte Ausfertigung des Beschlusses ohne einer Rechtsbehelfsbelehrung an die Parteien.

§ 19 Streitwert

- (1) Ist ein Geldwert ermittelbar, so ist dieser Wert Streitwert der Sache.
- (2) Ist kein Geldwert ermittelt, so soll der Streitwert nach billigem Ermessen ermittelt werden.
- (3) Gegen die Höhe des ermittelten Streitwertes nach billigem Ermessen ist die Beschwerde beim Präsidenten innerhalb einer Notfrist von 3 Tagen ab Zustellung des Beschlusses zulässig. Die Entscheidung des Präsidenten ist entgeltlich.

§ 20 Gerichtskosten

- (1) Die Gerichtskosten bemessen sich nach dem Streitwert der Sache gemäß Anlage 1.
- (2) Kostenschuldner ist die unterliegende Partei. Ist der Verein unterliegende Partei, so entfallen die Gerichtskosten.
- (3) Erkennt die beklagte/ angeklagte Partei die Forderung vor einer Entscheidung über die Sache an, so halbieren sich die Gerichtskosten.
- (4) Einigen sich die Parteien auf ein Vergleich, so haben beide Parteien jeweils den hälftigen Betrag zu entrichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Anträge und Klageschriften sollen erst nach Eingang der Gerichtskosten an die Beteiligten übersandt werden. Es sei denn, die Sache duldet keinen Aufschub, oder die Sache droht zu verfristen.
- (6) Gegen die Kostenentscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 21 Beweismittel

- (1) Es sind alle Beweismittel, die der Wahrheitsfindung dienen, zugelassen. Hierzu zählen auch von Strafverfolgungsorganen bzw. der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie Verwaltungsbehörden dem BFV überlassene Urkunden oder Akten und Meldebögen über Vorfälle auf Sportanlagen der Bezirksämter.
- (2) Zeugen sind nur zugelassen, sofern sie Mitglied des Vereines, oder Geschädigte sind.
- (3) Sorgeberechtigte Personen können in Sachen ihres eigenen Kindes als Zeugen gehört werden.
- (4) Eidesstattliche Versicherungen, ehrenwörtliche Erklärungen sind unzulässig. Schriftliche sowie zur Protokoll gegebene und mündliche Einlassungen sind als Beweismittel zulässig.
- (5) Die Rechtsorgane sind jedoch befugt, in besonderen Fällen Vernehmungsprotokolle zu fertigen; diese sind vor einem zuständigen Sportrichter schriftlich niederzulegen und

eigenhändig zu unterschreiben. Die Beteiligten werden über den Vernehmungstermin informiert und können das Recht der Teilnahme zugesprochen werden. Die Beteiligten des Verfahrens und der zu Vernehmende erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.

Teil 2 - Rechtsordnung

Abschnitt A Definitionen

§ 22 vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

- (1) Strafbar ist sowohl das vorsätzliche, als auch das grob fahrlässige Handeln, es sei denn, diese Ordnung bedroht fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe.
- (2) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

§ 23 Täterschaft, Mittäterschaft und Beihilfe

- (1) Als Täter wird bestraft, wer das Delikt selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere ein Delikt gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft. Dies gilt auch, wer einen anderen zu einer rechtswidrigen Tat anstiftet.
- (3) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

§ 24 Milderungsgründe

- (1) Eine Milderung kann in Betracht gezogen werden, wenn
 - a. der Täter unter 13 Jahren ist;
 - b. der Täter Wiedergutmachung geleistet hat;
 - c. der Täter von der Vollendung ablässt und Hilfe herbeiruft;
 - d. der Täter sich den Ermittlungsbehörden gegenüber redlich verhält;
 - e. der Täter selbst eine Tat dem Gericht offenbart;
 - f. die Tat einer vorangegangenen unerlaubten Handlung folgte;
 - g. das Opfer fahrlässig die Vollendung der unerlaubten Handlung begünstigt hat.
- (2) Ist eine Milderung zugelassen und/oder auf eine Milderung erkannt worden, so gilt für die Milderung folgendes:
 - a. der Zeitraum für den Ausschluss zum Trainings- und oder Spielbetrieb verringert sich um die Hälfte der sonst zu verhängenden Strafe;
 - b. der Zeitraum der Spielsperre verringert sich um ein Viertel der sonst zu verhängenden Strafe;
 - c. die Geldstrafe wird auf den hälftigen Betrag reduziert. Der Mindestbetrag darf jedoch nicht unterschritten werden;
 - d. anstatt auf Geldstrafe auf Arbeitsstunden im angemessenen Rahmen erkennen;

§ 25 Strafverhärtende Umstände

- (1) Wird vorsätzlich und trotz Aufforderung zum Abbruch der unerlaubten Handlung diese fortgesetzt, so soll die Strafe erhöht werden:
 - a. Wurde auf Ausschluss zum Trainings- und/oder Spielbetrieb oder auf Spielsperre erkannt, so soll für einen zusätzlichen Zeitraum auch ein Verbot zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ausgesprochen werden. Dies beinhaltet auch ein Platz-/Hausverbot für alle vom Verein genutzten Sportanlagen und Örtlichkeiten.
 - b. Wurde auf Geldstrafe erkannt, so soll der Betrag bis auf das Doppelte erhöht werden. Dies gilt auch für den Maximalbetrag.
- (2) Wer in einer schriftlichen und/oder mündlichen Stellungnahme bewusst lügt, kann gemäß Absatz 1 bestraft werden.

§ 26 Tatmehrheit

- (1) Ist gegen ein Mitglied wegen mehrerer Delikte gleichzeitig zu bestrafen, so sind die Strafen zu addieren.
- (2) Eine Minderung um 25% kommt nur in Betracht, wenn Voraussetzungen nach § 24 gegeben sind.

§ 27 Rücktritt

- (1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.
- (2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

§ 28 Unterlassene Hilfeleistung

- (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg einer Verletzung und/oder Tötung abzuwenden, ist nach dieser Ordnung nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
- (2) Die Strafe kann nach § 24 gemildert werden.

Abschnitt B

Teil A Delikte gegen das Eigentum, die körperliche und seelische Unversehrtheit und gegen die Gesundheit

§ 29 Diebstahl

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Geldstrafe bis zu 500,0EUR bestraft.
- (2) Im Wiederholungsfall kann der Vereinsausschluss beim Präsidenten beantragt werden.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 30 Beleidigung

- (1) Wer eine Person in der Art und Weise auf Grund seiner Leistung, seiner Herkunft, seinen sozialen, finanziellen Hintergrund, seiner sexuellen Orientierung beleidigt, wird mit einer Geldstrafe in Höhe von mindestens 20,00EUR, aber maximal 1.000,00EUR bestraft.
- (2) Im Fall einer zeitnahen Wiederholung soll die Strafe verdoppelt werden.
- (3) Ist der Täter ein Spieler einer Mannschaft, so kann bei Ersttat statt der Geldstrafe ein Trainings- und/oder Spielverbot verhängt werden.
- (4) Eine Anzeige nach § 185 StGB bleibt dem Opfer vorbehalten und hat keinen Einfluss auf die vereinsgerichtliche Entscheidung.

§ 31 Tätlichkeit

- (1) Wer eine Person vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig
 - a. mit einer Hand und/oder Faust und/oder Fuß tritt, wird mit einer Geldstrafe von mindestens 10,00EUR, aber maximal 750,00EUR;
 - b. außerhalb eines Spieles mit einem Ball angreift, wird mit einer Geldstrafe von mindestens 10,00EUR aber maximal 200,00EUR;
 - c. mit einem Stock und/oder Stein angreift, wird mit einer Geldstrafe von mindestens 50,00EUR, aber maximal 1.000,00EUR bestraft. Bei Verletzungen kann zudem ein Ausschluss vom Trainings- und Spielbetriebe von 14 Tagen verhängt werden;
 - d. mit einem Gegenstand, der zum Trainings- und/oder Spielbetrieb geeignet ist, angreift, wird mit Ausschluss vom Trainings- und/oder Spielbetrieb und zu einer Geldstrafe von 15,00EUR bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Bei Wiederholung des Vergehens ist die Strafe zu erhöhen.
- (4) Wer gegenüber einem Schiedsrichter, oder Seiten-/Linienrichter tätlich wird, wird mit einer Geldstrafe von mindestens 250,00EUR, aber maximal 5.000,00EUR, und einem Spielverbot von mindestens 3 Spielen bestraft. Eine Bestrafung seitens des BFV Sportgerichtes bleibt hiervon unberührt und wird hinzugerechnet.
- (5) In schweren Fällen kann der Vereinsausschluss beim Präsidenten beantragt werden.

§ 32 Körperverletzung

- (1) Wer eine Person außerhalb eines Spieles körperlich und/oder seelisch misshandelt, oder schädigt, wird mit Ausschluss vom Trainings- und/oder Spielbetrieb bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 5.000,00EUR bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Erfolgt die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit eines Mitspielers oder gegnerischen Mitspielers in einem Spiel, und wurde vom Schiedsrichter dies
 - a. nicht mit einer Karte geahndet, so wird der Spieler mit einer Geldstrafe bis zu 250,00EUR;
 - b. mit einer gelben Karte geahndet, so wird der Spieler mit einer Geldstrafe bis zu 150,00EUR;
 - c. mit einer gelb/roten oder roten Karte bestraft, so wird der Spieler mit einer Geldstrafe bis zu 100,00EUR bestraft.
- (4) Wer einen Schiedsrichter und/oder Seiten-/Linienrichter körperlich und/oder seelisch verletzt, wird mit einer Geldstrafe von mindestens 400,00EUR, aber maximal 10.000,00EUR und einem Spielverbot von mindestens 3 Monaten bestraft. Zudem kann der Täter zu einem Schiedsrichterlehrgang verpflichtet werden. Die Kosten hierfür trägt der Täter alleine.
- (5) In schweren Fällen kann der Vereinsausschluss beim Präsidenten beantragt werden.

§ 33 Konsum von Drogen und Genussmittel

- (1) Wer auf und/oder in Sportanlagen Drogen und/oder nicht gestattete Genussmittel konsumiert, wird mit Ausschluss vom Trainings- und/oder Spielbetrieb bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 5.000,00EUR bestraft.
- (2) Wer mit Drogen und/oder nicht gestattete Genussmittel auf und/oder in Sportanlagen handelt, wird mit Ausschluss vom Trainings- und/oder Spielbetrieb bis zu 9 Monaten und Geldstrafe bis zu 7.000,00EUR bestraft.
- (3) Die Strafe kann vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor, oder vom Sportgericht verhängt werden.

§ 34 Tötungsdelikte

- (1) Wer eine Person vorsätzlich tötet (Totschlag/Mord/Tötung auf Verlangen) wird mit Vereinsausschluss bestraft. Beim BFV ist ein Antrag auf Setzung auf die „schwarze Liste“ des BFV einzureichen. Anzeige i.S. § 211 StGB ist zu erstatten.
- (2) Wer eine Person grob fahrlässig, oder fahrlässig tötet kann mit Vereinsausschluss bestraft werden.
- (3) Verstirbt eine Person auf Grund einer Verletzung, die durch eine andere Person verursacht worden ist, wird der Täter mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00EUR bestraft. Ein Vereinsausschluss ist zu prüfen und gegebenenfalls beim Präsidenten zu beantragen.
- (4) §§ 32-35 StGB gelten entsprechend.
- (5) Der Versuch ist strafbar.

Teil B Verstöße gegen die Spielordnung des BFV, NOFV, DFB

§ 35 gelbe Karte

- (1) Erhält ein Spieler in einer Hin- oder Rückrunde mehr als 4 gelbe Karten, so kann dieser vom Sportdirektor, oder Präsidenten mit einer Geldstrafe von 5,00EUR bis maximal 50,00EUR belegt werden.
- (2) Betrifft Absatz 1 ein Trainer oder anderer im Spielbericht aufgeführte Person, der kein Spieler ist, so erhöht sich die Geldstrafe um mindestens 50%, aber maximal um 100%.

§ 36 gelb/rote und rote Karte

- (1) Pro gelb/roter und roter Karte kann ein Spieler vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor mit einer Geldstrafe von 15,00EUR bis 50,00EUR belegt werden.
- (2) Betrifft Absatz 1 ein Trainer oder anderer im Spielbericht aufgeführte Person, der kein Spieler ist, so erhöht sich die Geldstrafe um mindestens 50%, aber maximal um 100%.

§ 37 Einsatz von nichtspielberechtigte Personen

- (1) Setzt der Trainer eine nichtspielberechtigte Person in einem Spiel ein, bei dem nur spielberechtigte Personen eingesetzt werden durften, so wird der Trainer mit einer Geldstrafe von bis zu 100,00EUR bestraft.
- (2) Die Strafe kann vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor, oder vom Sportgericht verhängt werden.

§ 38 Spielbericht

- (1) Hat der Trainer, oder einer vom Trainer beauftragte Person, den Spielbericht nicht freigegeben, obwohl hierzu vom Schiedsrichter aufgefordert worden ist, so wird der Trainer mit einer Geldstrafe in Höhe von 15,00EUR bestraft.
- (2) Hat der Trainer, oder einer vom Trainer beauftragte Person, den Spielbericht nach einem Spiel nicht abgeschlossen, obwohl er hierzu verpflichtet war, so wird der Trainer mit einer Geldstrafe in Höhe von 15,00 EUR zuzüglich der vom BFV, NOFV und/oder DFB verhängten Geldstrafe bestraft.
- (3) Hat der Trainer, oder einer vom Trainer beauftragten Person unvollständige und/oder unrichtige Angaben über teilnehmende Personen im Spielbericht vorgenommen, so wird der Trainer mit einer Geldstrafe in Höhe von 30,00EUR bestraft.
- (4) Die Strafe kann vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor, oder vom Sportgericht verhängt werden.
- (5) Der Trainer kann, im Wege des Schadenersatzanspruches, die ihm auferlegten Geldstrafen von der ihm beauftragten Person verlangen, wenn die beauftragte Person in der Lage war, den Spielbericht richtig, vollständig und fristgerecht auszufüllen und zu beenden.

§ 39 Spielabbruch

- (1) Bricht eine Mannschaft, oder der Trainer der Mannschaft, während einer Saison mehr als vier Mal ein Spiel ab, so wird die Mannschaft, oder der Trainer, gesamtschuldnerisch mit einer Geldstrafe in Höhe von 300,00EUR bestraft.
- (2) Wird die Mannschaft wegen zu vieler Spielabbrüche aus dem Spielbetrieb des BFV, NOFV und/oder DFB gestrichen, erhöht sich die Strafe um weitere 200,00EUR.
- (3) Die Strafe kann vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor, oder vom Sportgericht verhängt werden.
- (4) Die verhängten Beträge sind über den Trainer einzufordern.

§ 40 Nichtantritt

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht an, so wird die Mannschaft gesamtschuldnerisch eine Geldstrafe in Höhe von 35,00EUR bestraft.
- (2) Die Strafe kann vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor, oder vom Sportgericht verhängt werden.
- (3) Die verhängten Beträge sind über den Trainer einzufordern.
- (4) Auf die Strafe kann nur verzichtet werden, wenn innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen entschuldbare Gründe glaubhaft dargelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Spiel stattgefunden hätte.

§ 41 dritte Halbzeit

- (1) Provoziert eine Mannschaft eine sogenannte „dritte Halbzeit“ mit einer anderen Mannschaft und/oder kommt es zu einer solchen, so wird die Mannschaft mit einer Geldstrafe von mindestens 150,00EUR bis maximal 700,00EUR bestraft.
- (2) Die Strafe erhöht sich um bis zu das Dreifache, wenn beide Mannschaften dem FC NORDOST Berlin e.V. angehören.
- (3) Die Strafe kann vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor, oder vom Sportgericht verhängt werden.
- (4) Die verhängten Beträge sind über den Trainer einzufordern.
- (5) Zusätzlich können einzelne Spieler und/oder die Mannschaft mit Spielsperren von 3 bis 12 Spielen oder mit Vereinsausschluss bestraft werden.

§ 42 Mannschaftsabmeldung

- (1) Wird eine Mannschaft wegen Gründen der Unsportlichkeit vom Spielbetrieb seitens des BFV, NOFV, DFB oder vom FC NORDOST Berlin e.V. abgemeldet, so wird die Mannschaft gesamtschuldnerisch mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,00EUR bestraft.
- (2) Die Strafe kann vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor, oder vom Sportgericht verhängt werden.
- (3) Die verhängten Beträge sind über den Trainer einzufordern.

§ 43 Schiedsrichter

- (1) Tritt ein Schiedsrichter zu einem ihm angesetztes Spiel unentschuldigt nicht an, so wird der Schiedsrichter mit einer Geldstrafe in Höhe von 20,00EUR bis zu 250,00EUR bestraft.
- (2) Schließt ein Schiedsrichter ein Spielbericht zu einem von ihm geleiteten Spiel nicht ordnungsgemäß ab, so wird der Schiedsrichter mit einer Geldstrafe in Höhe von 25,00EUR bis zu 350,00EUR bestraft.
- (3) Beleidigt ein Schiedsrichter einen Spieler oder einen im Spielbericht stehende andere Person, so wird der Schiedsrichter mit einer Spielsperre von 1 bis 3 Spiele oder Geldstrafe bis zu 2.500,00EUR bestraft.
- (4) Leitet ein Schiedsrichter nicht genügend Spiele, so dass seine anrechenbare Spiele auf die Mindestzahl der vom BFV geforderten Spiele erreicht werden, so wird der Schiedsrichter mit einer Geldstrafe in Höhe von 25,00EUR bis zu 350,00EUR bestraft.
- (5) Absatz 1 bis 3 ist es unbeachtlich, ob der Schiedsrichter die Tat als Schiedsrichter, oder ob als Spieler, oder Zuschauer begangen hat.
- (6) Die Strafe kann vom Präsidenten, oder vom Sportdirektor, oder vom Sportgericht verhängt werden.

Teil C Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 44 unerlaubte Einholung und Weiterleitung von Daten

- (1) Wer unerlaubte, oder ohne berechtigtes Interesse, personenbezogene Daten aneignet, wird mit Geldstrafe in Höhe von nicht unter 500,00EUR bestraft.
- (2) Wer unerlaubte, oder ohne berechtigtes Interesse personenbezogene Daten erschleicht oder diese von einer Person abfragt, ohne hierzu berechtigt zu sein, wird mit Geldstrafe in Höhe von nicht unter 650,00EUR bestraft.
- (3) Wer unerlaubt personenbezogene Daten weitergibt, ohne hierzu berechtigt zu sein, wird mit Geldstrafe in Höhe von nicht unter 300,00EUR bestraft.
- (4) Wer datenbezogene Daten zugänglich und somit einsehbar macht, wird mit Geldstrafe in Höhe von mindestens 100,00EUR bestraft.
- (5) Wer wiederholt datenbezogene Daten anfordert, obwohl der Anfordernde hierzu weder berechtigt ist und auch kein berechtigtes Interesse an die Daten nachweist, kann mit Geldstrafe in Höhe von 50,00EUR bis 500,00EUR bestraft werden.
- (6) Die Strafe kann vom Präsidenten oder vom Vereinsgericht verhängt werden.

§ 45 Verrat von Ereignissen

- (1) Wer personenbezogene Ereignisse verrät, ohne hierzu berechtigt zu sein, wird mit Geldstrafe in Höhe von 100,00EUR bis 500,00EUR bestraft.
- (2) Der Verstoß wird nur auf Antrag des betroffenen Mitgliedes verfolgt.
- (3) Die Strafe kann vom Präsidenten oder vom Vereinsgericht verhängt werden.

§ 46 Aufforderung zur Heilung

- (1) Liegt erstmalig ein Verstoß oder unerlaubte Handlung vor, so soll vom Präsidenten die Aufforderung des Unterlassens erfolgen. Die Aufforderung kann mündlich wie schriftlich erfolgen.
- (2) Wurde der Aufforderung innerhalb einer annehmbaren Frist Folge geleistet, so ist ein Bußgeld in Höhe von 25% der nach §§ 44 und 45 zu erwartenden Strafe zu verhängen.

§ 47 Meldung an den Landesbeauftragten für Datenschutz

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen sind dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstraße 219, 10969 Berlin zu melden. Die Meldung hat die vereinsinterne Bestrafung zu enthalten.

Abschnitt C Annahme und Verzug

§ 48 Annahme

Ein Rechtsorgan kann von einer strafbaren Handlung ausgehen, wenn offenkundige Dokumente eine solche erkennen lassen. In diesem Fall ist dieses Dokument als Antrag anzusehen.

§ 49 Verzug

- (1) Kommt ein Mitglied, der zur Zahlung von Geld verpflichtet worden ist, mit der Zahlung des Betrages nicht innerhalb von 20 Tagen nach, so tritt gem. § 286 Absatz 3 BGB am 21. Tag Verzug ein.
- (2) Ist Verzug eingetreten, so ist der Zahlbetrag mit Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. für die Dauer des Verzuges zu verzinsen.
- (3) Pro Mahnung ist eine Mahngebühr in Höhe von 5,00EUR zu erheben.
- (4) Ergeht an mehr als zwei Person eine Mahnung in derselben Sache, so erhöht sich die Mahngebühr auf insgesamt bis zu 10,00EUR.

Abschnitt D Amtsenthebung

Teil A Verfahren gegen den Schatzmeister und/oder Sportdirektor

§ 50 Voraussetzung

- (1) Der Vereinsrat oder die Jugendleitung, kann den Schatzmeister oder den Sportdirektor wegen vorsätzlicher Verletzung der Satzung, oder einer Verordnung, oder einer Ordnung des Vereines vor der großen Kammer des Vereinsgerichtes anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens dreifünftel der Mitglieder des Vereinsrates, oder dreifünftel der Jugendleitung gestellt werden. Der Beschluss auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von insgesamt achtzehntel der Mitglieder des Vereinsrates und der

Jugendleitung. Die Anklage wird von einem Vorsitzenden des anklagenden Gremiums vertreten. Der Antrag muss ausreichend begründet sein.

- (2) Stellt das Vereinsgericht fest, dass der Schatzmeister, oder der Sportdirektor einer vorsätzlichen Verletzung des Satzung, oder einer Verordnung, oder einer Ordnung des Vereines schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, dass er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (3) Verletzungen, die auf Grundlage der Verkehrssitte, einer spontanen Begebenheit, und/oder nur vorübergehend begangen worden sind, sind keine Verletzungen im Sinne dieses Abschnittes.
- (4) Der Präsident kann direkt Klage auf Amtsenthebung beim Vereinsgericht einreichen.

§ 51 Antrag

- (1) Der Antrag auf Amtsenthebung kann nur innerhalb eines halben Jahres beim Vereinsgericht eingereicht werden. Diese Frist ist eine Notfrist. Die Frist beginnt den Tag, der der Verletzung folgt.
- (2) Der Antrag hat zum Inhalt:
 - a. die Bezeichnung der anklagenden Körperschaft und ihren Vertreter, mit ladungsfähige Anschrift;
 - b. angerufenes Organ;
 - c. den Grund der Anklage (Klage auf Amtsenthebung);
 - d. Anträge, welche die Parteien in der Sitzung zu stellen beabsichtigen;
 - e. die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden tatsächlichen Verhältnisse;
 - f. die Bezeichnung der Beweismittel, deren sich das anklagende Gremium zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will,
 - g. die Unterschrift der Person, die das anklagende Gremium vertritt;
 - h. ausreichende komplette Abschriften, so dass jede Partei mindestens 1 Ausfertigung zugestellt werden kann.

§ 52 Verfahren

- (1) Das Vereinsgericht hat den Antrag auf Erfüllung der Voraussetzungen nach § 50 zu prüfen. Sind diese erfüllt, so wird Anklage erhoben. Die Klageschrift ist dem Schatzmeister oder dem Sportdirektor und dem Präsidenten zuzustellen.
- (2) Mit der Zustellung der Klage ist dem Angeklagten aufzufordern dem Gericht innerhalb von einer Woche mitzuteilen, ob er sich gegen die Klage verteidigen will.
- (3) Liegt eine Verteidigungsanzeige vor, so ist dem Angeklagten eine Frist von weiteren 2 Wochen zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Frist kann mit der Zustellung der Klage mitgeteilt werden. Liegt keine Verteidigungsanzeige vor, ist nach Aktenlage zu entscheiden.
- (4) Hat der Angeklagte eine Einlassung abgegeben, so soll Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Zwischen Termin und mündliche Verhandlung soll eine Frist von 2 Wochen liegen. Der Präsident erhält ebenfalls die Ladung zum Termin und hat in allen Terminen Rede- und Antragsrecht.
- (5) In der Verhandlung ist nach § 14 analog zu verfahren. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
- (6) Das Vereinsgericht hat unter Ausschluss der Parteien zu beraten.
- (7) Am Ende der Sitzung ist ein zweiter Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Zwischen Ladung und Termin soll eine Frist von 4 Wochen liegen.
- (8) In der zweiten Verhandlung hat das Gericht die Einschätzung in Auswertung der ersten Verhandlung bekannt zu geben. Den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zum Ende der Sitzung sollen das anklagende Gremium, der Angeklagte und der Präsident das Plädoyer halten und haben den zu entscheidenden Antrag zu stellen. Am Ende der Sitzung entscheidet das Vereinsgericht nach gründlicher Beratung und verkündet die Entscheidung per Beschluss.

§ 53 Rechtsmittel gegen die Entscheidung

- (1) Der Präsident hat das VETO-Recht, wenn offensichtlich geltendes Recht, die Satzung oder Ordnungen des Vereines verletzt worden sind. Das Veto ist binnen einer Frist von 1 Monat einzulegen. Im Falle des Vetos ist neu im Sinne § 52 Absatz 8 zu verhandeln.
- (2) Gegen die Verlustigung des Amtes kann der Angeklagte, oder Präsident, Klage beim sachlich und örtlich zuständigen ordentlichen Gericht einreichen.
- (3) Das anklagende Gremium kann nur Revision an die Mitgliederversammlung einreichen. § 8 Absatz 3 Satzung ist zu beachten.

Teil B Verfahren gegen den Präsidenten

§ 54 Voraussetzung

- (1) Der Vereinsrat und die Jugendleitung können den Präsidenten wegen schwerer vorsätzlicher Verletzung der Satzung des Vereines vor der großen Kammer des Vereinsgerichtes anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens dreifünftel der Mitglieder des Vereinsrates und von mindestens dreifünftel der Jugendleitung gestellt werden. Die Anklage kann auch vom Schatzmeister und Sportdirektor gemeinsam gestellt werden. Der Beschluss auf Erhebung der Anklage bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vereinsrates und der Jugendleitung. Die Anklage wird von dem Vorsitzenden des Vereinsrates und der Jugendleitung als anklagende Gremien, oder vom Schatzmeister und Sportdirektor vertreten. Der Antrag muss ausreichend begründet sein. Die Gründe sind zu beweisen.
- (2) Stellt das Vereinsgericht fest, dass der Präsident einer schweren vorsätzlichen Verletzung der Satzung des Vereines schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, dass er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. In diesem Fall haben der Schatzmeister und der Sportdirektor beim Amtsgericht Charlottenburg einen Notvorstand für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu beantragen.
- (3) Verletzungen, die auf Grundlage der Verkehrssitte, einer spontanen Begebenheit, und/oder nur vorübergehend begangen worden sind, sind keine Verletzungen im Sinne dieses Abschnittes.

§ 55 Antrag

- (1) Der Antrag auf Amtsenthebung kann nur innerhalb eines halben Jahres beim Vereinsgericht eingereicht werden. Diese Frist ist eine Notfrist. Die Frist beginnt den Tag, der der Verletzung folgt.
- (2) Der Antrag hat zum Inhalt:
 - i. die Bezeichnung der anklagenden Parteien und ihren Vertreter, mit ladungsfähiger Anschrift;
 - j. angerufenes Organ;
 - k. den Grund der Anklage (Klage auf Amtsenthebung);
 - l. Anträge, welche die Parteien in der Sitzung zu stellen beabsichtigen;
 - m. die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden tatsächlichen Verhältnisse;

- n. die Bezeichnung der Beweismittel, deren sich das anklagende Gremium zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will,
- o. die Unterschrift der Person, die das anklagende Gremium vertritt;
- p. ausreichende komplette Abschriften, so dass jede Partei mindestens 1 Ausfertigung zugestellt werden kann.

§ 56 Verfahren

- (1) Das Vereinsgericht hat den Antrag auf Erfüllung der Voraussetzungen nach § 54 zu prüfen. Sind diese erfüllt, so wird Anklage erhoben. Die Klageschrift ist dem Präsidenten zuzustellen.
- (2) Mit der Zustellung der Klage ist dem Angeklagten aufzufordern dem Gericht innerhalb von zwei Woche mitzuteilen, ob er sich gegen die Klage verteidigen will.
- (3) Liegt eine Verteidigungsanzeige vor, so ist dem Angeklagten eine Frist von weiteren 2 Wochen zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Frist kann mit der Zustellung der Klage mitgeteilt werden. Liegt keine Verteidigungsanzeige vor, kann nach Aktenlage entschieden werden.
- (4) Hat der Angeklagte eine Einlassung eingereicht, so ist Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Zwischen Termin und mündliche Verhandlung soll eine Frist von 4 Wochen liegen. In der Verhandlung ist nach § 14 analog zu verfahren. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Schatzmeister und Sportdirektor sind als Zeuge zulässig und auf Verlangen des Präsidenten als solche anzuhören.
- (5) Das Vereinsgericht hat unter Ausschluss der Parteien zu beraten.
- (6) Am Ende der Sitzung ist ein zweiter Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Zwischen Ladung und Termin soll eine Frist von 4 Wochen liegen.
- (7) In der zweiten Verhandlung hat das Gericht die Einschätzung in Auswertung der ersten Verhandlung bekannt zu geben. Den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zum Ende der Sitzung sollen die anklagenden Gremien und der Präsident das Plädoyer zu geben und den zu entscheidenden Antrag zu stellen. Am Ende der Sitzung entscheidet das Vereinsgericht nach gründlicher Beratung und verkündet die Entscheidung per Beschluss.

§ 57 Rechtsmittel gegen die Entscheidung

- (1) Der Präsident hat das VETO-Recht, wenn offensichtlich geltendes Recht, die Satzung oder Ordnungen des Vereines verletzt worden sind. Das Veto ist binnen einer Frist von 1 Monat einzulegen. Im Falle des Vetos ist neu im Sinne § 56 Absatz 7 zu verhandeln.
- (2) Gegen die Verlustigung des Amtes kann der Angeklagte Klage beim sachlich und örtlich zuständigen ordentlichen Gericht einreichen.
- (3) Das anklagende Gremium kann nur Revision an die Mitgliederversammlung einreichen. § 8 Absatz 3 Satzung ist zu beachten. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Amtsenthebung bleibt der Präsident im Amt. Es sei denn, es wurde ein Notvorstand bestimmt.

Teil C Gericht- und Verfahrenskosten

§ 58 Kostenentscheidung

- (1) Wurde der Schatzmeister oder Sportdirektor rechtskräftig des Amtes enthoben, oder trat der Schatzmeister oder Sportdirektor in der Zeit zwischen Antragstellung und Beschlussfassung des Vereinsgerichtes zurück, so hat der Schatzmeister oder Sportdirektor die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- (2) Wurde der Präsident rechtskräftig des Amtes enthoben, so trägt dieser die Kosten des Verfahrens. Die Kosten sollen erlassen werden, wenn der Präsident freiwillig zurücktritt.
- (3) Gegen die Kostenentscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 59 Gerichts- und Verfahrenskosten vor der ordentlichen Gerichten

- (1) Klagt ein Gremium, oder ein Vorstandsmitglied gegen eine Entscheidung des Vereinsgerichtes, übernimmt der Verein zu Kostenschuld des angerufenen Gerichtes.
- (2) Unterliegt der Kläger vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit, so kann das Vereinsgericht die an das ordentliche Gericht gezahlten Gerichtskosten zurückverlangen.

Abschnitt E Rechtskraft

§ 60 Änderungen der Verfahrens- und Rechtsordnung

- (1) § 24 Absatz 4 Satzung gilt entsprechend.
- (2) § 35 Absatz 5 Satzung gilt entsprechend.

§ 61 Rechtskraft

Diese Ordnung tritt mit Wirkung des 01.05.2020 in Kraft.

Anlage 1 zu § 20 Gerichtskosten

Tatbestand	Kostenverzeichnis	Streitwert	1,0 Gebühr	0,5 Gebühr
§ 19, gilt nur für allgemeine	8636-100	0,01-100,00 EUR	20,00EUR	10,00EUR
Anträge, auch für § 4	8636-150	100,01-150,00EUR	25,00EUR	12,50EUR
	8636-200	150,01-200,00EUR	30,00EUR	15,00EUR
	8636-300	200,01-300,00EUR	40,00EUR	20,00EUR
	8636-500	300,01-500,00EUR	60,00EUR	30,00EUR
	8636-700	500,01-700,00EUR	80,00EUR	40,00EUR
	8636-900	700,01-900,00EUR	100,00EUR	50,00EUR
	8636-999	ab 900,01EUR	150,00EUR	75,00EUR
Verfahren wegen Befangenheit	8636-0007	-	15,00EUR	-
Beschwerde	8636-0009	-	25,00EUR	-

Berufung	8636-0010	-	35,00EUR	-
Revision	8636-0011	-	50,00EUR	-
Rechtsbeschwerde	8636-0012	-	-	-
Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	8636-0013	-	0% - 20% nach § 19	-
Wiederaufnahme von Verfahren	8636-0014	-	20% - 50% nach § 19	-
Strafsachen §§ 29 - 33	8636-0029	-	50,00EUR	25,00EUR
Strafsachen §§ 34 - 42	8636-0034	-	25,00EUR	12,50EUR
Strafsachen §§ 43 - 46	8636-0043	-	150,00EUR	75,00EUR
Amtsenthebung §§ 49 - 52	8636-0049	-	300,00EUR	150,00EUR
Amtsenthebung §§ 53- 58	8636-0053	-	500,00EUR	250,00EUR

Artikel 2

Änderung der Satzung

- (1) § 24 Absatz 4 wird geändert.

Der neue Wortlaut ist:

„Die Verfahrens- und Rechtsordnung wird per Beschluss durch den Vorstand und dem erweiterten Vorstand als Präsidium geändert. Für die Wirksamkeit des Beschlusses müssen alle Stimmberechtigten dem Änderungsbeschluss zustimmen.“

- (2) § 35 Absatz 5 wird eingefügt.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen auf Grundlage von Beanstandungen seitens des Vereinsgerichtes (AG Charlottenburg), oder des Finanzamtes, oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu beschließen und vorzunehmen. Die Absätze 1 bis 4 gelten in diesem Fall nicht.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

- (1) Für den Zeitraum vom 01.05.2020 bis zu dem Zeitpunkt, wo alle Gremien berufen und arbeitsfähig sind, übernimmt der Vorstand die Aufgaben des nicht berufenen und/oder arbeitsfähigen Gremiums.
- (2) Die Vorschriften der Verfahrens- und Rechtsordnung sind analog anzuwenden.
- (3) Der Vorstand hat auf die Berufung und Arbeitsfähigkeit der Gremien hinzuwirken. Die Verschleppung stellt eine grobe Verletzung dar.

Artikel 4**Änderung der Verordnung zur Einführung der Verfahrens- und Rechtsordnung des FC NORDOST Berlin e.V.**

Alle Beschlüsse, die Änderungen dieser Verordnung zum Inhalt haben, sind nach positiver Beschlussfassung zur Einführung dieser Verordnung nichtig.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung des 01.05.2020 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

In der Verfahrens- und Rechtsordnung sind elementare Bestimmungen die ein geordnetes Verhältnis zwischen den Gremien und den Mitgliedern, den Gremien und dem Vorstand und den Gremien untereinander regelt, um so ein friedliches Miteinander zu fördern und zu sichern. Des Weiteren sind in der Verfahrens- und Rechtsordnung die sowohl vom BFV, LSB als auch nach DSGVO (i.S. Artikel 84, Abs. 1 S. 2) geforderten Regelungen zum Umgang mit Verstößen umgesetzt worden.

Zu Artikel 2

- 1.) Da mit der Verordnung zur Einführung der Verfahrens- und Rechtsordnung über die Mitgliederversammlung nunmehr § 24 Absatz 4 obsolet geworden ist, kann dieser in dem aufgezeigten Wortlaut abgeändert werden. Der Inhalt, nämlich Regelung einer Änderung der Verfahrens- und Rechtsordnung bleibt hingegen erhalten.
- 2.) Durch diese Satzungsänderung wird die Verfahrens- und Rechtsordnung, als auch gleichzeitig die Satzung dynamisiert. Hierdurch wird die Möglichkeit erschaffen, unkompliziert, zeitnah und problemlos geforderte Änderungen zu beschließen, einzufügen und rechtswirksam werden zu lassen.

Wortlaut der zitierten und angewandten Rechtsvorschriften

Grundgesetz

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Quelle:

www.gesetze-im-internet.de

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis des Grundgesetzes, Ausfertigungsdatum: 23.05.1949

Vollzitat:

"Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.11.2019 I 1546

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 242 Treu und Glaube

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 283 Schadenersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht

Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadenersatz statt der Leistung verlangen. § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 286 Verzug des Schuldners

*)

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
2. der Leistung ein Ereignis voranzugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

(5) Für eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarung über den Eintritt des Verzugs gilt § 271a Absatz 1 bis 5 entsprechend.

§ 288 Verzugszinsen und sonstiger Verzugsschaden

*)

- (1 Satz 1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen.
(3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.
(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

*)

Amtlicher Hinweis:

Diese Vorschrift dient zum Teil auch der Umsetzung der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 200 S. 35).

Fußnote

(+++ § 286: Zur Anwendung vgl. § 34 BGBEG +++)

§ 293 Annahmeverzug

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

Quelle:

www.gesetze-im-internet.de

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis des Bürgerlichen Gesetzbuches

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 13 Begehen durch Unterlassen

- (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 15 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§ 23 Strafbarkeit des Versuchs

- (1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.
(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1).
(3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).

§ 24 Rücktritt

(1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

(2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

§ 25 Täterschaft

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

§ 49 Strafmilderung

(1) Ist eine Milderung nach dieser Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen, so gilt für die Milderung folgendes:

1. An die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.
3. Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe ermäßigt sich
im Falle eines Mindestmaßes von zehn oder fünf Jahren auf zwei Jahre,
im Falle eines Mindestmaßes von drei oder zwei Jahren auf sechs Monate,
im Falle eines Mindestmaßes von einem Jahr auf drei Monate,
im Übrigen auf das gesetzliche Mindestmaß.

(2) Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

§ 53 Tatmehrheit

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere [...] Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 202a Ausspähung von Daten

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

§ 203 Verrat von Geheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 211 Mord

- (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

Fußnote

§ 211: Nach Maßgabe der Entscheidungsgründe mit dem GG vereinbar, BVerfGE v. 21.6.1977 I 1236 - 1 BvL 14/76 -

§ 212 Totschlag

- (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223 Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlene

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 242 Diebstahl

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Quelle:

www.gesetze-im-internet.de

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis des Strafgesetzbuches

DSGVO

Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

1. ¹Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

²Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

2. Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß [Kapitel IX](#).
3. ¹Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch
 - a) Unionsrecht oder
 - b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

²Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. ³Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß [Kapitel IX](#). ⁴Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

4. Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in [Artikel 23](#) Absatz 1 genannten Ziele

darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem

- a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
- b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
- c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß [Artikel 9](#) verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß [Artikel 10](#) verarbeitet werden,
- d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
- e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

Artikel 33 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

- (1) ¹Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß [Artikel 55](#) zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. ²Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
- (2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich.
- (3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:
 1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 2. den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 4. eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (4) Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.
- (5) ¹Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. ²Diese Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 3 Wertfestsetzung nach freiem Ermessen

Der Wert wird von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt; es kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§ 4 Wertberechnung; Nebenforderungen

(1) Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage, in der Rechtsmittelinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels, bei der Verurteilung der Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

(2) Bei Ansprüchen aus Wechseln im Sinne des Wechselgesetzes sind Zinsen, Kosten und Provision, die außer der Wechselsumme gefordert werden, als Nebenforderungen anzusehen.

§ 91 Grundsatz und Umfang der Kostenpflicht

(1) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kostenerstattung umfasst auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines Rechtsanwalts, der nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist und am Ort des Prozessgerichts auch nicht wohnt, jedoch nur insoweit, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste. In eigener Sache sind dem Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen zu erstatten, die er als Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.

(3) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne der Absätze 1, 2 gehören auch die Gebühren, die durch ein Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle entstanden sind; dies gilt nicht, wenn zwischen der Beendigung des Güteverfahrens und der Klageerhebung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

(4) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne von Absatz 1 gehören auch Kosten, die die obsiegende Partei der unterlegenen Partei im Verlaufe des Rechtsstreits gezahlt hat.

Quelle:

www.gesetze-im-internet.de

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis der Zivilprozessordnung

Satzung des FC NORDOST Berlin e.V.**§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(3) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 von Hundert aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks bzw. der Gründe fordern. ²Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. ³Die Tagesordnung ist mit Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(4) ¹Weitere Anträge, die auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden soll, müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich und formal eingereicht sein. ²Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 24 Stellung des Vereinsgerichtes

(1) Das Vereinsgericht ist ein unabhängiges Gremium im Verein.

(2) Die rechtskräftigen Entscheidungen des Vereinsgerichtes sind für alle Mitglieder bindend.

(3) ¹Das Rechtsmittel der Beschwerde oder des Einspruches sind gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von 14 Tagen ab Verkündung der Entscheidung schriftlich einzureichen. ²Dieser entscheidet abschließend, soweit die Mitgliederversammlung als letzte Instanz vom Vorstand nicht zugelassen wurde.

(4) Redeaktionelle Anmerkung: Absatz wird geändert.

§ 27 Aufgaben des Vereinsgerichtes

(1) Das Gericht berät und erlässt Beschlüsse bezüglich Vereinsstrafen.

(2) ¹Als Vereinsstrafe können verhängt werden:

1. Rüge oder Verweis,
2. Suspendierung vom Trainingsbetrieb,
3. Geldstrafen,
4. Ausschluss von Vereinsveranstaltungen,
5. Leistung von Arbeitsstunden im Verein,
6. Suspendierung vom Trainings- & Spielbetrieb,
7. Verlust der Wählbarkeit und/oder Verlust des Stimmrechtes bis zu 4 Jahren,
8. Ausschluss aus dem Verein.
9. Beauftragung des Vorstandes zur Beantragung auf Setzung auf die „schwarze Liste“ des Berliner Fußball-Verbandes e.V. an das Sportgericht des Berliner Fußball-Verbandes e.V..

²Die Schwere der Sanktion soll der Tat, der Umstände die zur Tat führten und das Alter des Täters berücksichtigen.

(3) Rügen und Verweise kann das Vereinsgericht bei vereinschädigendem Verhalten unmittelbar verhängen, ohne dass es einer Anhörung und/oder mündlicher Verhandlung bedarf.

(4) ¹Den Ausschluss aus dem Verein kann das Vereinsgericht nur bei grob vereinschädigendem Verhalten, schweren vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, besonders schwerwiegendem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten oder Verstoß gegen die guten Sitten, sowie bei Sexualstraftatbeständen, soweit diese von der Staatsanwaltschaft angeklagt worden sind, beim Vorstand beantragen. ²Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. ³Dem Mitglied ist in einer mündlichen Verhandlung rechtliches Gehör einzuräumen. ⁴Erscheint der Beklagte nicht, so ist nach Aktenlage zu entscheiden. ⁵Zwischen Ladung und mündlicher Verhandlung sollen 14 Tage vergehen.

(5) ¹Das Vereinsgericht prüft einen ihm eingereichten Antrag auf Enthebung des Amtes der gegen ein Mitglied eines Organes gerichtet ist. ²Der Beschluss zur Eröffnung der Verfahren zur Prüfung der Amtsenthebung ist ausführlich zu begründen. ³Das Amtsenthebungsverfahren ist zusammen mit den übrigen Mitgliedern der Organe durchzuführen. ⁴Soll ein Mitglied eines Organes des Amtes enthoben werden, ist ein entsprechen-der Antrag unter ausführlicher Begründung der Mitgliederversammlung einzureichen, der über diesen Antrag gem. § 5 Absatz 2 Nr. 4 bis 7 abstimmt.

- (6) Der Vorstand kann jederzeit für verhängte Strafen ein VETO einlegen und neu verhandeln lassen.
(7) ¹Das Vereinsgericht kann dem Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung Mitglieder für eine Ehrung vorschlagen. ²Die Empfehlung soll begründet werden.

Berlin, 30.03.2020

Die Mitgliederversammlung
des FC NORDOST Berlin e.V.

gez.

Theofanis D. Eirini
Versammlungsleiter
Mitgliederversammlung

gez.

Marco Herms
scheidender Vorstandsvorsitzender
- Präsident i.S. Satzung -